

8. *verweist* auf ihre Resolutionen 49/242 B vom 20. Juli 1995, 50/212 A vom 23. Dezember 1995, 50/212 B vom 11. April 1996, 50/212 C vom 7. Juni 1996, 51/214 A vom 18. Dezember 1996 und 51/214 B vom 13. Juni 1997, in denen sie ausnahmsweise als Ad-hoc-Regelung beschloß, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen verzichten und daß diese Beträge von dem Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen werden;

9. *nimmt Kenntnis* davon, daß die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel im Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen inzwischen verbraucht sind;

10. *beschließt*, daß bei der Finanzierung der für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 veranschlagten Haushaltsmittel für das Sonderkonto für das Internationale Gericht der zum 31. Dezember 1995 bestehende kumulative Mittelüberschuß von 5.600.000 US-Dollar und die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 10.873.800 US-Dollar brutto (10.000.000 Dollar netto) für das Jahr 1997 zu berücksichtigen sind und daß diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Mittel in Abzug zu bringen sind;

11. *nimmt Kenntnis* von den Informationen zu den Ende 1997 voraussichtlich nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und beschließt, diese Frage im Rahmen ihrer Erörterung des Haushaltsvollzugsberichts für 1997 zu behandeln;

12. *beschließt*, den Betrag von 26.178.000 Dollar brutto (23.365.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998 zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 26.178.000 Dollar brutto (23.365.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998 zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.624.400 Dollar, die für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 12 und 13 anzurechnen ist.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

ANLAGE

FINANZIERUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTS ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998	68.829.800	62.331.600
Abzüglich: geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997	(10.873.800)	(10.000.000)
Kumulativer Mittelüberschuß zum 31. Dezember 1995	(5.600.000)	(5.600.000)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 zu veranlagender Restbetrag	52.356.000	46.731.600
davon:		
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998	26.178.000	23.365.800
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998	26.178.000	23.365.800

52/218. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵¹, sowie über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991

⁵¹ A/C.5/52/13 und Korr.1.

im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Gerichts für Ruanda⁵² und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

feststellend, daß die formale Gestaltung des Berichts des Generalsekretärs⁵¹ verbessert wurde, daß der Bericht rechtzeitig zur Verfügung stand, daß er auf Vollkostenbasis erstellt wurde und daß er Angaben über die jährlichen Kosten der neuen Dienstposten und über Leistungsindikatoren enthält, wie vom Beratenden Ausschuss bei seiner vorherigen Erörterung dieser Angelegenheit empfohlen⁵⁴,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ *zu eigen*;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 den Einsatz von Gratispersonal beim Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, bis Ende 1998 auslaufen lassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erleichterung der Beurteilung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda im Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die tatsächlichen Leistungsindikatoren anzugeben;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die in Ziffer 13 der Resolution 51/215 B der Generalversammlung vom 13. Juni 1997 erbetenen Informationen aufzunehmen;

5. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, nach den Artikeln X und XII der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen über die in Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten Billigkeitszahlungen Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Behandlung der Pensionsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zur Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Bezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der der Generalversammlung nach Versamm-

lungsrresolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, zurückzustellen;

7. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 24 seines Berichts enthalten sind;

8. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 einen Betrag von insgesamt 56.736.300 US-Dollar brutto (50.879.100 Dollar netto) zu veranschlagen;

9. *verweist* auf ihre Resolutionen 49/251 vom 20. Juli 1995, 50/213 A vom 23. Dezember 1995, 50/213 B vom 11. April 1996, 50/213 C vom 7. Juni 1996, 51/215 A vom 18. Dezember 1996 und 51/215 B vom 13. Juni 1997, in denen sie ausnahmsweise als Ad-hoc-Regelung beschloß, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda verzichten und daß diese Beträge von dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda übertragen werden;

10. *nimmt Kenntnis* davon, daß die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel im Sonderkonto für die Hilfsmission 2.060.700 Dollar brutto betragen;

11. *beschließt*, den Betrag von 28.368.150 Dollar brutto (25.439.550 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998 zu veranlagern, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt;

12. *beschließt außerdem*, nach Berücksichtigung der in Ziffer 10 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 2.060.700 Dollar brutto (1.545.500 Dollar netto) im Sonderkonto der in Ziffer 10 genannten Hilfsmission den Betrag von 26.307.450 Dollar brutto (23.894.050 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998 zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.342.000 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist.

⁵² A/52/520.

⁵³ A/52/697.

⁵⁴ Siehe A/51/7/Add.8 und Korr.1 und 2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998	56.736.300	50.879.100
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998	28.368.150	25.439.550
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998	28.368.150	25.439.550
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel im Sonderkonto der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda	(2.060.700)	(1.545.500)
Restbetrag der nach der Beitragstabelle für Friedenssicherungseinsätze veranlagten Beiträge	26.307.450	23.894.050

52/219. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über ein Programm für Urlaub aus familiären Gründen⁵⁵, über die Anwendung des Leistungsbeurteilungssystems⁵⁶, über ein System von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen⁵⁷ und über Änderungen der Personalordnung⁵⁸,

I. PROGRAMM FÜR URLAUB AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

unter Hinweis auf Ziffer 3 in Abschnitt III.C ihrer Resolution 51/226 vom 3. April 1997, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, für die Bediensteten der Vereinten Nationen ein Programm für Urlaub aus familiären Gründen auszuarbeiten, ohne daß dadurch zusätzliche Urlaubsansprüche geschaffen werden, und der Generalversammlung so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵;

2. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Programm für Urlaub aus familiären Gründen gemäß Ziffer 12 seines Berichts;

⁵⁵ A/52/438.

⁵⁶ A/C.5/51/55 und Korr. 1.

⁵⁷ A/52/439.

⁵⁸ A/52/574.

II. ANWENDUNG DES LEISTUNGSBEURTEILUNGSSYSTEMS

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Anwendung des Leistungsbeurteilungssystems⁵⁶ und des entsprechenden Abschnitts des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter um die Verfeinerung und Vereinfachung des Leistungsbeurteilungssystems, insbesondere seiner verwaltungstechnischen Aspekte, zu bemühen;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß das Leistungsbeurteilungssystem im gesamten Sekretariat konsequent angewandt wird, um zu einem wirksamen und fairen Instrument der Leistungsförderung und Personalentwicklung zu gelangen, und ersucht den Generalsekretär, die Anwendung des Systems zu überwachen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

III. SYSTEM VON AUSZEICHNUNGEN UND PRÄMIEN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über ein System von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen⁵⁷,

1. *billigt* die Einführung eines Systems von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen, in vollem Benehmen mit dem Personal und unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁶⁰ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen, und fordert den Generalsekretär auf, dabei schrittweise vorzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Einführung des Systems von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen weiterzuvorforschen und der Generalversammlung im Einklang mit dem schrittweisen Vorgehen auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Beschlußfassung grundsätzliche Vorschläge für ein systematisches und wirksames Vorgehen bei mangelnder Leistung⁶¹ vorzulegen und dabei die Bemerkungen und Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 213 ihres Berichts⁶⁰ zu berücksichtigen;

IV. ÄNDERUNGEN DER PERSONALORDNUNG

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung⁵⁸,

nimmt Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Änderungen der Serien 100 und 200 der Personalordnung;

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/52/7), Ziffern 107-112.

⁶⁰ Ebd., Beilage 30 (A/52/30), Kap. VI, Abschnitt B.

⁶¹ Siehe A/52/439, Ziffer 17.